

Der Landtag von Niederösterreich hat am .....  
beschlossen:

Änderung des Gesetzes über den  
Unabhängigen Verwaltungssenat in Niederösterreich

Artikel I

Das Gesetz über den Unabhängigen Verwaltungssenat in Nieder-  
österreich, LGBl. 0015, wird wie folgt geändert:

1. Der Titel des Gesetzes lautet: "Gesetz über den Unabhängigen  
Verwaltungssenat im Land NÖ (NÖ UVSG)"
2. Im § 3 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt: "Der Vorsitzende  
führt die Funktionsbezeichnung "Präsident des Unabhängigen  
Verwaltungssenates", der Stellvertretende Vorsitzende führt  
die Funktionsbezeichnung "Vizepräsident des Unabhängigen  
Verwaltungssenates"."
3. Im § 3 Abs. 4 wird nach dem ersten Satz folgender Satz einge-  
fügt: "Nach einer Dienstzeit von 3 Jahren kann die befristete  
Ernennung auf Antrag des Mitgliedes in eine unbefristete  
Ernennung umgewandelt werden."
4. Dem § 3 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt: "Den Vorsitzenden  
und den Stellvertretenden Vorsitzenden ernennt die Landes-  
regierung nach Anhörung der Vollversammlung. Vor einer unbe-  
fristeten Ernennung des Vorsitzenden und Stellvertretenden  
Vorsitzenden ist die Vollversammlung zu hören."

5. Im § 6 Abs. 2 Z. 4 wird nach dem Wort "Bewerbers" folgende Wortfolge eingefügt: "und die Stellungnahme zur Ernennung des Vorsitzenden und des Stellvertretenden Vorsitzenden"
6. Im § 6 Abs. 3 wird nach der Wortfolge "Mitglied des Unabhängigen Verwaltungssenates" die Wortfolge "am Sitz in St. Pölten" eingefügt.
7. Im § 6 Abs. 4 werden die Wortfolge "zwei Drittel" durch die Wortfolge "die Hälfte" und das Wort "sind" durch das Wort "ist" ersetzt.
8. Im § 8 Abs. 1 wird nach der Wortfolge "Mitglied des Unabhängigen Verwaltungssenates" die Wortfolge "am Sitz in St. Pölten" eingefügt.
9. Im § 8 Abs. 2 wird der Beistrich nach dem Wort "Dienstbetriebes" durch das Wort "und" ersetzt und es entfallen die Worte: "sowie unter Bedachtnahme auf einen ordnungsgemäßen Geschäftsgang die Festsetzung der Tage, an denen die Kammern zur Beratung und Beschlußfassung zusammenzutreten haben."
10. § 8 Abs. 4 lautet:

"(4) Der Vorsitzende kann die Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenates mit ihrer Zustimmung zu den Geschäften der Evidenzstelle heranziehen. Er kann nach Anhörung der Vollversammlung ein Mitglied mit dessen Zustimmung zum Leiter der Evidenzstelle bestellen. Dieser hat die Entscheidungen des Unabhängigen Verwaltungssenates zu erfassen und die darin enthaltenen Rechtsanschauungen auszuwerten. Weiters hat er dem Vorsitzenden regelmäßig über den Inhalt der Entscheidungen, insbesondere über Judikaturabweichungen, zu berichten. Die Heranziehung zum Leiter der Evidenzstelle erfolgt auf Dauer. Bei einem befristet ernannten Mitglied endet die Heranziehung zum Leiter der Evidenzstelle mit Ablauf der

Befristung. Eine Abberufung ist nur aus wichtigen dienstlichen Gründen zulässig."

11. Im § 9 Abs. 2 wird das Wort "ihre" durch das Wort "die" ersetzt; der Klammersausdruck "(§ 8 Abs. 3)" entfällt.
12. Dem § 9 Abs. 3 werden folgende Sätze angefügt:  
"Die Bestellung der Leiter der Außenstellen erfolgt auf Dauer. Bei befristet ernannten Mitgliedern endet die Bestellung zum Leiter einer Außenstelle mit Ablauf der Befristung. Eine Bestellung zum Leiter einer Außenstelle ist nur mit Zustimmung des Vorsitzenden zulässig. Der Vorsitzende hat eine allfällige Ablehnung entsprechend zu begründen. Eine Abberufung ist nur aus wichtigen dienstlichen Gründen zulässig."
13. Im § 9 erhalten die Absätze 4 und 5 die Bezeichnung Abs. 5 und 6. § 9 Abs. 4 (neu) lautet:  
"(4) Die Festsetzung oder Änderung des Dienstortes eines Mitgliedes ist nur mit dessen Zustimmung zulässig. Einer Zustimmung bedarf es lediglich dann nicht, wenn die Änderung des Dienstortes aus wichtigen dienstlichen Gründen unabweisklich ist. Der Dienstort des Vorsitzenden und des Stellvertretenden Vorsitzenden darf nur in St. Pölten, der Dienstort des Leiters einer Außenstelle darf nur an der jeweiligen Außenstelle sein."
14. Im § 11 entfallen die Absatzbezeichnung "(1)" und der Absatz 2.
15. Im § 13 Abs. 2 entfällt der letzte Satz.
16. § 13 Abs. 4 lautet: "Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge, in der über die Anträge abgestimmt wird, und die Reihenfolge der Stimmabgabe."

17. Im § 25 wird im ersten Satz nach dem Wort "Außenstelle" ein Beistrich gesetzt und eingefügt: "dem Leiter der Evidenzstelle".

Im zweiten Satz wird nach der Wortfolge

"für den Leiter einer Außenstelle 8 %"

die Wortfolge

"für den Leiter der Evidenzstelle 8 %"

eingefügt.

18. Im § 32 Abs. 1 wird nach dem Wort "Vollversammlung" die Wortfolge "für die Dauer von mindestens sechs Jahren" eingefügt.

19. Dem § 32 Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:

"Befristet ernannte Mitglieder sind jährlich zu beurteilen. Dauernd ernannte Mitglieder, bei denen die Beurteilung für ein Jahr auf "Arbeitserfolg nicht erbracht" lautet, sind im darauffolgenden Jahr zu beurteilen. Die übrigen Mitglieder sind alle fünf Jahre zu beurteilen. Unabhängig von der periodischen Beurteilung hat jedes Mitglied das Recht, für sich eine Beurteilung zu beantragen. Der Vorsitzende hat dieses Recht für alle Mitglieder."

## Artikel II

- (1) In Abweichung von der Regelung des § 30 Abs. 2 DPL 1972, LGBI. 2200, ist die Wochenarbeitszeit im mehrwöchigen Durchschnitt zu erbringen.
- (2) Die Mitglieder dürfen ihre Aufgaben auch außerhalb ihrer Dienststelle besorgen; sie müssen dabei allerdings die für die Wahrung der Amtsverschwiegenheit erforderlichen Vorkehrungen treffen. Der Vorsitzende muß mit Dienstanweisung

- die zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes des Unabhängigen Verwaltungssenates erforderliche Anwesenheitspflicht an der Dienststelle und
- die Voraussetzungen für die Besorgung der Aufgaben außerhalb der Dienststelle

regeln.

- (3) Die Mitglieder müssen dem Vorsitzenden vierteljährlich über Anzahl und Art der entschiedenen Fälle berichten und nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres alle zu diesem Zeitpunkt anhängigen Fälle ausweisen (Rückstandsausweis). In begründeten Einzelfällen ist über Verlangen des Vorsitzenden gesondert zu berichten.
- (4) Der Vorsitzende muß der Landesregierung binnen 13 Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes einen Erfahrungsbericht über die Auswirkungen der Regelung des Abs. 2 in den ersten 12 Monaten erstatten.

### Artikel III

#### Inkrafttreten und Außerkrafttreten

1. Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1994 in Kraft.
2. Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Artikel I bestellten Außenstellenleiter und der Leiter der Evidenzstelle gelten auf die Dauer ihrer derzeitigen Bestellung als Mitglieder in ihre Funktionen berufen.
3. Art. II tritt mit Ablauf des 18. Monats nach seinem Inkrafttreten außer Kraft.